Bundesrat **Drucksache 274/02**

26.03.02

U - In - Wi

Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Verwaltungsvorschrift zur Einstufung des Einsatzes von Abfällen unter Tage als Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung

A. Zielsetzung

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift soll im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung Vorgaben für die Einstufung des untertägigen Einsatzes von Abfällen als Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung festlegen.

B. Lösung

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift greift die Bundesregierung die Ermächtigung des Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes auf und konkretisiert die Definition der stofflichen Verwertung in § 4 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Verwertung als Hauptzweck der Entsorgungsmaßnahme wird angenommen, wenn bauphysikalisch geeignete Abfälle zur bergbautechnischen oder –sicherheitlichen Zwecken verwandt werden und daraus ersparte Aufwendungen resultieren.

C. Alternativen

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Die Durchführung der Verordnung wird beim Bund keine zusätzlichen Kosten verursachen, da die Versatzmaßnahmen in bundeseigenen Bergwerken nach geltendem Recht als Verwertung einzustufen sind.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzliche Kosten. Der Vollzug der Regelungen erfolgt durch die Bergbehörden der Länder im Rahmen der eingeführten bergrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie durch die für den Vollzug des Abfallrechts zuständigen Behörden im Rahmen der eingeführten Abfallüberwachung. Die Reduzierung des Prüfaufwandes bei den Vollzugsbehörden durch die Regelvermutungen der Verwaltungsvorschrift kann im Einzelfall zur Senkung des Verwaltungsaufwandes führen.

E. Sonstige Kosten

Den Bergwerken entstehen keine zusätzlichen Kosten, da davon auszugehen ist, dass die dort vorgenommenen Versatzmaßnahmen entsprechend den bergrechtlichen Genehmigungen als Verwertungsmaßnahmen einzustufen sind. Die Vereinheitlichung des Vollzugs und Erleichterung der Entscheidungsfindung durch die Regelvermutungen der Verwaltungsvorschrift kann im Einzelfall zu geringerem Aufwand bei Genehmigungsverfahren führen.

Sollten Versatzmaßnahmen in einzelnen Bergwerken nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift nicht als Verwertung einzustufen sein, so fallen bei Einstellung solcher unzulässiger Versatzmaßnahmen die Einnahmen des Entsorgungsentgelts fort.

Eine Steigerung des Gebührenniveaus ist nicht zu erwarten.

Auf Grund der Durchführung dieser Verwaltungsvorschrift sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **274/02**

26.03.02

U - In - Wi

Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung

Verwaltungsvorschrift zur Einstufung des Einsatzes von Abfällen unter Tage als Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 26. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Verwaltungsvorschrift zur Einstufung des Einsatzes von Abfällen unter Tage als Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 274/02

Verwaltungsvorschrift zur Einstufung des Einsatzes von Abfällen unter Tage als Abfallverwertung oder Abfallbeseitigung

Vom.....

Nach Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht:

1. Anwendungsbereich
2. Voraussetzungen für die Einstufung als stoffliche Verwertung
2.1. Definition der stofflichen Verwertung
2.2. wirtschaftliche Betrachtungsweise
2.3. Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls
2.3.1. Allgemeine bauphysikalische Eignung der Abfälle
2.3.1.1. Auflistung der grundsätzlich bauphysikalisch geeigneten Abfälle
2.3.1.2. Vorbehalt der Zulässigkeit
2.3.1.3. Nachweis der Bergbautauglichkeit
2.3.2. Nutzung zu bergtechnischen und bergsicherheitlichen Zwecken
2.3.2.1. Regelvermutung bei bergbaulicher Notwendigkeit
2.3.2.2. Bestimmung der bergbaulichen Notwendigkeit
2.3.2.3. Nachweispflicht bei fehlender bergbaulicher Notwendigkeit
2.4. Nutzung wirtschaftlich vorteilhaft
2.4.1. ersparte Aufwendungen
2.4.1.1. Regelvermutung bei bergbaulicher Notwendigkeit

2.4.1.2. ersparte Aufwendungen bei fehlender Notwendigkeit
2.4.1.3. Nutzung nur als Nebenzweck
2.5.1. Beseitigung des Schadstoffpotenzials kein Hauptzweck
2.6. Verunreinigungen
3. Inkrafttreten

Anhang Liste der für eine Verwertung als Versatzmaterial im Bergbau unter Tage grundsätzlich bauphysikalisch geeigneten Abfälle

1. Anwendungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift enthält Erläuterungen zur Auslegung der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes bezüglich der Frage, ob es sich bei dem Einsatz von Abfällen in Bergwerken unter Tage um Maßnahmen der Verwertung oder Beseitigung handelt. Die Anforderungen an Abfälle, welche unter Tage als Versatzmaterial eingesetzt werden, richten sich nach der Verordnung über den Versatz von Abfällen (VersatzV) vom ..... .

a) Die Verwaltungsvorschrift dient den Vollzugsbehörden als Prüfungs- und Entscheidungsgrundlage für die Überwachung und Durchsetzung der abfallrechtlichen Pflichten und gilt insbesondere bei

aa) der Anordnung im Einzelfall nach § 21 KrW-/AbfG
bb) der Anordnung von Andienungs- und Überlassungspflichten nach § 13 KrW-/AbfG
cc) der Durchführung der Maßnahmen der allgemeinen Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG
dd) der Durchführung von Nachweisverfahren nach den §§ 42 - 47 KrW-/AbfG
ee) der Durchführung von Betriebsplanverfahren nach §§ 51 ff. BBergG
ff) dem Vollzug der Versatzverordnung.

b) Die Verwaltungsvorschrift dient weiter den Vollzugsbehörden als Prüfungs- und Entscheidungsgrundlage bei der Überwachung und Notifizierung der Verbringung von Abfällen nach der Abfallverbringungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 295/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft.

c) Diese Verwaltungsvorschrift dient den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern als Prüfungs- und Entscheidungsgrundlage bei der Durchführung ihrer Pflichten zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

2. Voraussetzungen für die Einstufung als stoffliche Verwertung

2.1. Definition der stofflichen Verwertung

Eine Entsorgungsmaßnahme ist als stoffliche Verwertung im Sinne von § 4 Abs. 3 KrW-/AbfG anzusehen, „wenn nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise, unter Berücksichtigung der im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen, der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in der Beseitigung des Schadstoffpotenzials liegt." Der Einsatz von Abfällen in Bergwerken unter Tage kann unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen als Maßnahme der stoffliche Verwertung im o. g. Sinne angesehen werden.

2.2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Nach der „wirtschaftlichen Betrachtungsweise" ist eine Nutzung des Abfalls gegeben, wenn die stofflichen Eigenschaften des Abfalls zu wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.
Die „wirtschaftliche Betrachtungsweise" stellt sich als die Verkehrsanschauung von Wirtschaftsteilnehmern für wirtschaftliches Verhalten dar, bei der alle Umstände des Einzelfalles zugrunde zu legen sind. Entscheidend ist, ob ein wirtschaftlich denkender objektiver Dritter die Nutzung des Abfalls als wirtschaftlich vorteilhaft ansieht. Dabei sind objektive wirtschaftliche Kriterien maßgebend. Individuelle Wertungen oder Spekulationen des Abfallerzeugers oder Abfallbesitzers sind dabei nicht entscheidend.
Die Annahme der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit setzt nicht einen wirtschaftlichen Gewinn für den Abfallerzeuger voraus, denn nach § 5 Abs. 4 KrW-/AbfG ist die Pflicht zur Verwertung einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist

2.3. Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls

Entscheidend für die Annahme einer Nutzung ist die Nutzbarmachung der spezifischen stofflichen Eigenschaften des jeweiligen Abfalls. Das bloße Volumen eines Abfalls ist keine stoffliche Eigenschaft. Voraussetzung für die Annahme einer Nutzung der stofflichen Eigenschaften bei Abfällen, die als Versatzmaterial unter Tage eingesetzt werden, ist daher erstens die allgemeine bauphysikalische Eignung der eingesetzten Abfälle sowie zweitens die Eignung zu dem konkreten Einsatzzweck als Versatzmaterial zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken.

2.3.1. Allgemeine bauphysikalische Eignung der Abfälle

Von der allgemeinen bauphysikalischen Eignung ist auszugehen, wenn
a) eine vorherige Aufbereitung/Konditionierung nicht notwendig ist, um eine Stützwirkung zu erreichen (unmittelbarer Baustoffcharakter), oder
b) zur Erreichung einer Stützwirkung Versatzmaterial nach einer Rezeptur hergestellt wird und der eingesetzte Abfall innerhalb dieser Rezeptur eine notwendige bauphysikalische Funktion übernimmt, z.B. als Bindemittel, Stützkorn, mineralischer Füller (mittelbarer Baustoffcharakter), oder
c) Abfälle lediglich als Bindemittel oder Anmachflüssigkeit eingesetzt werden.

2.3.1.1. Auflistung der grundsätzlich bauphysikalisch geeigneten Abfälle

Die im Anhang aufgeführten Abfälle sind grundsätzlich als bauphysikalisch geeignet im Sinne von Nr. 2.3.1. anzusehen. Die Liste ist nicht abschließend, sofern für dort nicht aufgeführte Abfälle die Eignung im Sinne von Nr. 2.3.1 nachgewiesen wird.

2.3.1.2. Vorbehalt der Zulässigkeit

Die Eignung der Abfälle als Versatzmaterial ist nicht gleichbedeutend mit der Zulässigkeit ihres Einsatzes an einem bestimmten Versatzstandort. Deren Einsatz kann im Hinblick auf

Anforderungen an die Schadlosigkeit oder wegen des Vorrangs der Rückgewinnung von Metallen nach den Vorgaben der VersatzV (.....) unzulässig sein.

2.3.1.3. Nachweis der Bergbautauglichkeit

Ist die Eignung von Abfällen nach Nr. 2.3.1.1. als Versatzmaterial für den Einsatz an einem bestimmten Versatzstandort durch die Bergbautauglichkeitsprüfung seitens der für den Bergbau zuständigen Behörden bestätigt, kann die bauphysikalische Eignung als nachgewiesen gelten.

2.3.2. Nutzung zu bergtechnischen und bergsicherheitlichen Zwecken

Neben der allgemeinen bauphysikalischen Eignung des Abfalls ist zusätzliche Voraussetzung für die Nutzung des Abfalls, dass das unter Verwendung des Abfalls hergestellte Versatzmaterial unter Tage eine konkrete bergtechnische oder bergsicherheitliche Funktion hat. Als solche kommen in Betracht die Verbesserung der Bewetterung der Gruben, Verringerung von Brandgefahren, Verringerung von Fremdwasserzuflüssen und die Stützwirkung zur Vermeidung von obertägigen Absenkungen der Oberfläche oder zur Stabilisierung der Grubenbaue.

2.3.2.1. Regelvermutung bei bergbaulicher Notwendigkeit

In den Fällen, in denen Versatzmaßnahmen aufgrund bergbaulicher Notwendigkeit erfolgen, ist in der Regel von einer Nutzung zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken auszugehen.

2.3.2.2. Bestimmung der bergbaulichen Notwendigkeit

Von einer bergbaulichen Notwendigkeit ist auszugehen, wenn der Versatz den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entspricht, ein Betriebsplan ohne Versatzmaßnahmen nicht nach § 55 BBergG zugelassen werden kann oder andernfalls nachträgliche Auflagen oder Anordnungen nach § 71 BBergG erforderlich sind.

2.3.2.3. Nachweispflicht bei fehlender bergbaulicher Notwendigkeit

In den Fällen, in denen die Versatzmaßnahme nicht aufgrund bergbaulicher Notwendigkeit erfolgt, ist die bergtechnische oder bergsicherheitliche Funktion des eingesetzten Versatzmaterials (Stützungswirkung, Verbesserung der Bewetterung, Verbesserung der Arbeitssicherheit) am Versatzstandort konkret nachzuweisen und zu belegen, dass die Versatzmaßnahme auch ohne den Einsatz von Abfällen erfolgen würde.

2.4. Nutzung wirtschaftlich vorteilhaft

Nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist der Einsatz des Abfalls als Verwertungsmaßnahme anzusehen, wenn die Nutzung der stofflichen Eigenschaften des Abfalls wirtschaftlich vorteilhaft ist. Der aus dem Abfall zum wirtschaftlichen Vorteil gezogene Nutzen bestimmt sich insbesondere nach den Erlösen aus der Nutzung. Die Höhe des Entgeltes, das der Entsorgende vom Abfallerzeuger erhält, kann für diese Beurteilung nicht ausschlaggebend sein. Entgelte sind bei Dienst- oder Werkverträgen über Verwertungs- oder Beseitigungsleistungen des Dritten gleichermaßen üblich. Im übrigen werden aus der Nutzung selbst keine Erlöse gezogen, da die Abfälle nicht durch den Bergbautreibenden weiter veräußert werden.

2.4.1. Ersparte Aufwendungen

Die untertägige Einbringung von Abfällen durch die Betreiber von Bergwerken stellt eine Eigennutzung dar, die nicht auf die Veräußerung von sekundären Rohstoffen oder verwertbaren Anteilen am Abfall abzielt. Bei einer Eigennutzung des Abfalls bestimmt sich der gezogene Nutzen durch die hierdurch ersparten Aufwendungen. Maßgeblich sind die Kosten, die etwa für den Einsatz von Primärrohstoffen oder von Haldenmaterial aufzuwenden wären. Die Ersparnis von Aufwendungen setzt voraus, dass die Maßnahme, bei der Abfälle eingesetzt werden, auch ohne den Einsatz von Abfällen durchgeführt worden wäre. Würden die Versatzmaßnahmen ohne die Möglichkeit des Einsatzes von Abfällen unterbleiben, können Ersparnisse für den Einsatz anderer Materialien naturgemäß nicht eintreten.

2.4.1.1. Regelvermutung bei bergbaulicher Notwendigkeit

In den Fällen, in denen Versatzmaßnahmen aufgrund bergbaulicher Notwendigkeit erfolgen, ist aufgrund der eingesparten Aufwendungen für anderweitiges Versatzmaterial in der Regel die Nutzung der eingesetzten Abfälle zu wirtschaftlichen Zwecken anzunehmen.

2.4.1.2 Ersparte Aufwendungen bei fehlender bergbaulicher Notwendigkeit

Erfolgt der Einsatz von Abfällen unter Tage ohne bergbauliche Notwendigkeit, so können ersparte Aufwendungen nur angenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass aufgrund der nach Ziffer 2.3.2.3. nachzuweisenden nützlichen Effekte die Versatzmaßnahmen auch ohne den Erlös für die Entsorgungsdienstleistung durchgeführt werden würden. Ein solcher Nachweis setzt voraus, dass die Kosten der Nutzung in einem vernünftigen und angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen betrieblichen Vorteilen stehen.

Ergibt sich dabei, dass die Durchführung der Versatzmaßnahme nach Maßgabe der Beurteilung eines wirtschaftlich denkenden objektiven Dritten lediglich unter Einbeziehung der Entgelterlöse plausibel ist, so ist dies ein starkes Indiz dafür, dass die Versatzmaßnahme ohne Verwendung von Abfällen nicht durchgeführt worden wäre. Ersparte Aufwendungen sind in diesem Falle mit dem Einsatz von Abfällen nicht verbunden.

2.4.1.3. Nutzung nur als Nebenzweck

Können aufgrund fehlender bergbaulicher Notwendigkeit ersparte Aufwendungen durch den Einsatz von Abfällen nicht nachgewiesen werden, so ist der Hauptzweck der Maßnahmen nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht in dessen Nutzung sondern in der Beseitigung zu sehen. In diesem Falle ist der mit dem Einsatz von Abfällen als Versatzmaterial erreichte Nutzen als „Nebenzweck“ i. S. v. § 10 Abs. 2 KrW-/AbfG anzusehen und die Versatzmaßnahme als Beseitigungsverfahren einzustufen.

2.5. Beseitigung des Schadstoffpotenzials kein Hauptzweck

Mit dem Hinweis auf die „Beseitigung des Schadstoffpotenzials" kennzeichnet § 4 Abs. 3 S. 2 KrW-/AbfG den anderen möglichen Hauptzweck des Einsatzes von Abfällen unter Tage. Das Schadstoffpotenzial der als Versatzmaterial eingesetzten Abfälle kann nur in besonderen Ausnahmefällen Unterscheidungsmerkmal für den Hauptzweck „Beseitigung" oder „Verwertung" sein, da in jedem Falle die Schadlosigkeit der Verwertung nach § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG sicherzustellen ist. Nur in Fällen, in denen die Verwirklichung der Schadlosigkeit ungewiss ist, kann das Schadstoffpotenzial relevant sein. Dies ist nicht der Fall, wenn beim Einsatz von Abfällen unter Tage die Vorgaben der Versatz-Verordnung vom .....an die Schadlosigkeit eingehalten werden.

2.6. Verunreinigungen

Ein weiteres Beurteilungskriterium sind die „im einzelnen Abfall bestehenden Verunreinigungen". Die Verunreinigungen sind mit Blick auf den mit dem Einsatz der Abfälle verfolgten Nutzen (s.o.) zu verstehen. Verunreinigungen sind danach zunächst alle Inhaltsstoffe des Abfalls, die den mit dem Einsatz als Versatzmaterial verfolgten Zweck beeinträchtigen (z.B. „Störstoffe") sowie ein hohes Schadstoffpotenzial, welches den Einsatz eines Abfalls als Versatzmaterial beeinträchtigt. Hierunter fallen jedoch nicht solche Stoffe, deren Nutzung gerade bezweckt ist. Ist die Eignung der für einen Einsatz unter Tage vorgesehenen Abfälle durch Bergbautauglichkeitsprüfung nachgewiesen, so kann der Gehalt an Verunreinigungen kein Unterscheidungsmerkmal für den Hauptzweck "Beseitigung" oder „Verwertung" sein.

3. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am .....2002 in Kraft

Anhang (zu 2.3.1.1)

L I S T E

der für eine Verwertung als Versatzmaterial im Bergbau unter Tage grundsätzlich bauphysikalisch geeigneten Abfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 04	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 05	**Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 02 05*	andere Basen
06 03	**Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	**Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
10 02	**Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 04	**Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05	**Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06	**Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07	**Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08	**Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 09	**Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 10	**Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 12	**Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug**
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 13	**Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
10 13 06	andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren und alkalisches Entfetten und Anodisierung)**

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenige, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHEN-BEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
16 11	**Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN
17 01	**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05	**Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 08	**Baustoffe auf Gipsbasis**
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**
17 09 01*	Bau und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	**Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 13	**Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser**
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

AS mit Schattierung : AS in der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung enthalten

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit